

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. September 2008 in Kraft tritt, werden im Schwerpunkt die Zulassung bundesweiter Veranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen insbesondere durch Bestimmungen für Plattformen, die digitale Belegung und die technische Zugangsfreiheit.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 25.05.2007 entschieden, dass das Verbot politischer Werbung im Rundfunk insoweit gegen die Rundfunkfreiheit verstößt, als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst. Die Gerichtsentscheidung erfordert eine entsprechende Ergänzung im BayRG und im BayMG.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt.

Entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 wird sowohl im BayRG als auch im BayMG eine Neuregelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk bzw. die Rundfunkanbieter landesweiter, regionaler und lokaler Rundfunkprogramme berechnigt, aber nicht verpflichtet sind, Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheids in ihre Programme aufzunehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt: Keine

Für die Kommunen: Keine

Für die Wirtschaft: Keine

Für die Bürger: Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids kann Werbung eingebracht werden. ²Räumt der Bayerische Rundfunk Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Unbeschadet des Abs. 3 kann der Bayerische Rundfunk Sendezeiten für Werbezwecke im Ersten Fernsehprogramm und in seinen Hörfunkprogrammen vergeben, soweit die Hörfunkprogramme nicht lediglich regional oder lokal verbreitet werden.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 15, 16 Abs. 1 bis 4, §§ 16a, 18 und 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“
 - cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des Art. 9 folgende Fassung:

„Sponsoring, Gewinnspiele“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹In landesweit, regional und lokal verbreiteten Rundfunkprogrammen kann Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids eingebracht werden. ²Räumt ein Anbieter Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids ein, muss er auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung stellen. ³Einzelheiten, insbesondere die Werbeberechtigung und die Dauer der Werbung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.“
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9
Sponsoring, Gewinnspiele

¹Die Zulässigkeit von Sponsoring richtet sich nach § 8 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Für Gewinnspiele gilt § 8a des Rundfunkstaatsvertrags.“
4. Art. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landeszentrale regelt die Verbreitung von Rundfunkprogrammen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.“
5. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 werden vor den Worten „die Aufstellung“ die Worte „den Erlass von Satzungen oder“ eingefügt.
 - b) In Nr. 10 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

6. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ durch die Worte „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“
9. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
10. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In Art. 35 Abs. 1 werden die Worte „Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist“ durch die Worte „Unbeschadet der Regelungen in § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags ist die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen“ ersetzt.
12. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Solange in einer Kabelanlage Hörfunkprogramme in analoger Technik verbreitet werden, sind jedenfalls die auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen bestimmungsgemäßen Versorgungsgebiet einzuspeisen.“
 c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
13. In Art. 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Nrn. 18 bis 23“ durch die Worte „, Nrn. 18 bis 23 und Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. September 2008 in Kraft tritt, werden im Schwerpunkt die Zulassung bundesweiter Veranstalter, die Reform der Landesmedienanstalten sowie die Zuordnung bzw. Zuweisung bundesweiter Übertragungskapazitäten geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen insbesondere durch Bestimmungen für Plattformen, die digitale Belegung und die technische Zugangsfreiheit.

Das BayRG und das BayMG werden an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepaßt.

Entsprechend der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 wird sowohl im BayRG als auch im BayMG eine Neuregelung aufgenommen, nach der der Bayerische Rundfunk bzw. die Rundfunkanbieter landesweiter, regionaler und lokaler Rundfunkprogramme berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens oder eines Volksentscheids in ihre Programme aufzunehmen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

Zu a):

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25.05.2007 (Az. Vf. 15 - VII - 04) verstößt das Verbot politischer Werbung im Rundfunk insoweit gegen die Rundfunkfreiheit (Art. 111a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung), als es Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids erfasst. Die Veranstalter von Rundfunk sind danach berechtigt, jedoch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, Werbung für zugelassene Volksbegehren und für Volksentscheide in das Programm aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Verfassungsgerichtsrechtsprechung in Bayern wird § 63 des Rundfunkstaatsvertrags im Rahmen des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags dahingehend ergänzt, dass in Bayern abweichende Regelungen zum Verbot politischer Werbung zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung zulässig sind.

Nach der Neuregelung in Art. 4 Abs. 3 ist der Bayerische Rundfunk berechtigt, aber nicht verpflichtet, derartige Werbung aufzunehmen. Soweit Sendezeit für die Werbung aus Anlass eines zugelassenen Volksbegehrens und eines Volksentscheids gewährt wird, ist auch Vertretern einer anderen Auffassung zu dem zugelassenen Volksbegehren und zu dem Volksentscheid auf Wunsch Sendezeit in einem angemessenen Verhältnis zu gewähren.

Zu b):

Zu aa):

Folgeänderung

Zu bb):

Es wird auf den mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten § 63 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags hingewiesen.

Zu cc):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Mit § 8a des Rundfunkstaatsvertrags wird eine Regelung für Gewinnspiele aufgenommen.

Zu Nr. 2:

Der bisherige § 52a des Rundfunkstaatsvertrags wird mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)

Zu Nr. 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neuregelung in Art. 9.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Es wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 a) verwiesen.

Zu b):

Folgeänderung

Zu Nr. 3:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Mit § 8a des Rundfunkstaatsvertrags wird eine Regelung für Gewinnspiele aufgenommen.

Zu Nr. 4:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Die Landeszentrale regelt insbesondere die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Kabelanlagen und Satellit. Die Regelung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es neue Nutzungsmöglichkeiten und Übertragungsmöglichkeiten im Internet gibt, die rundfunkrelevant sein können.

Zu Nr. 5:

Zu a):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Nach § 46 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags erlassen die Landesmedienanstalten gemeinsame Satzungen oder Richtlinien.

Zu b):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nrn. 6, 7 und 8:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 9:

Infolge der Aufhebung von Art. 32 Abs. 1 Satz 2 ist auch Art. 26 Abs. 4 Satz 2 aufzuheben.

Zu Nr. 10:

Der bisherige § 52a des Rundfunkstaatsvertrags wird mit dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgehoben.

Zu Nr. 11:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Art. 35 Abs. 1 wird von § 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags hinsichtlich der Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen überlagert.

Zu Nr. 12:

Zu a):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Art. 36 Abs. 2 wird aufgehoben, da in § 52b des Rundfunkstaatsvertrags die Belegung von Plattformen unmittelbar geregelt wird.

Zu b):

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
In § 52b des Rundfunkstaatsvertrags wird die Belegung von Plattformen mit Hörfunkprogrammen geregelt. Der neue Art. 36 Abs. 2 beschränkt sich daher auf die Regelung der analogen Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen.

Zu c):

Folgeänderung

Zu Nr. 13:

Anpassung an den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.
Zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen für Anbieter landesweiter, regionaler und lokaler Programme wird der Tatbestand des Verstoßes gegen die Gewinnspielregelung in § 8a des Rundfunkstaatsvertrags hinzugefügt.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.